

Bekanntmachung zu dem Übereinkommen
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung,
Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen
und über die Vernichtung solcher Waffen (CWÜ)
- CWÜ-Bekanntmachung Nr.7 –

Vom 28.Oktober 2003

A.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) weist darauf hin, dass durch die „Verordnung zu einer verwaltungsmäßigen Modifikation des CWÜ“ vom 10.07.2003 (BGBl. II, S. 578) die von den Vertragsstaaten angenommene Änderung der Teils VI (B) des Verifikationsanhangs zum CWÜ in Kraft gesetzt wurde.

In dem neu eingefügten § 5a wird geregelt, dass die Weitergabe von Saxitoxin in Mengen von 5 Milligramm oder weniger zu medizinischen oder diagnostischen Zwecken nicht der in § 5 festgelegten Frist zur Unterrichtung des Technischen Sekretariats unterliegt. Dies hat Auswirkungen auf die vom BAFA vorgeschriebenen Mitteilungspflichten, deren Anpassung nachstehend unter B. bekannt gemacht wird.

Unter C. werden Änderungen von Vordrucken bekannt gemacht, die aufgrund der geänderten Amtsbezeichnung erforderlich wurden.

B.

In Ziffer 4.1 der CWÜ-Bekanntmachung Nr. 2 vom 04. April 1997 (BAnz. Nr. 70 vom 15. April 1997) wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Saxitoxin in Kleinstmengen von 5 Milligramm oder weniger, wenn die Weitergabe zu medizinischen oder diagnostischen Zwecken erfolgt; in diesen Fällen ist das BAFA 5 Tage vor der geplanten Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr zu unterrichten.“

C.

Gemäß § 8 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen vom 20. November 1996 (BGBl. I, S.1794) gibt das BAFA bekannt:

In sämtlichen Vordrucken des nationalen Ergänzungsblattes zum Antrag auf Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung (AG/CWÜ) wird in Feld 6a die Bezeichnung „Bundesausfuhramt“ durch „Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ ersetzt. Die gleiche Änderung erfolgt für die Meldeformulare der Jahresvorausmeldung „VW“, und der Jahresabschlussmeldung „JW“ und „JEA“.

Eschborn den 28. Oktober 2003
32/323/324

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Im Auftrag
Dr. Gerth